

Allgemeine CityPower-Card Bedingungen

1. Die Stadtwerke Dinslaken geben (in Kooperation mit anderen Versorgungsunternehmen) eine Kundenkarte mit der Zusatzbezeichnung „CityPower-Card“ heraus.
2. Der Kunde der Stadtwerke Dinslaken erkennt diese allgemeinen Bedingungen zur Verwendung und zum Gebrauch der DinCard/CityPower-Card durch seine Unterschrift auf der auf seinen Namen ausgestellten Karte als verbindlich an.
3. Die Karte wird unter folgenden Voraussetzungen für letztverbrauchende Privatkunden der Stadtwerke Dinslaken erstellt:
 - Der Kunde hat einen auf seinen Namen lautenden Stromlieferungsvertrag mit den Stadtwerken Dinslaken abgeschlossen.
 - Der Kunde verfügt über eine eigene Kundennummer (diese steht auf jeder Rechnung).
 - Der Kunde teilt den Stadtwerken Dinslaken diese Kundennummer sowie alle weiteren für die Kartenerstellung notwendigen Daten mit.
4. Die Karte verbleibt im Eigentum der Stadtwerke Dinslaken. Sie ist nur gültig mit persönlicher Unterschrift und sie ist nach Erhalt zu unterzeichnen. Die Karte ist nicht übertragbar.
5. Die Karte berechtigt die Stromkunden der Stadtwerke Dinslaken (d. h. Inhaber der Karte, den/die Ehepartner/-in sowie die Anzahl der auf der Karte vermerkten Kinder), die jeweils gültigen DinCard-Preise der in den DinCard/CityPower-Card Informationsbroschüren vermerkten Einrichtungen für sich geltend zu machen. Die jeweils gültigen DinCard/CityPower-Card Preise gelten einmalig am Tag je Freizeiteinrichtung und ausschließlich für Tageskarten bzw. Tagespreise von Einzelpersonen. Ausgeschlossen von den jeweils gültigen DinCard/CityPower-Card Preisen sind Dauerkarten, Wertkarten o. Ä.
6. Die Stadtwerke Dinslaken sind jederzeit berechtigt, den Leistungsumfang der Karte zu erweitern bzw. einzuschränken. Die angegebenen Leistungen in den Prospektinformationen sind unverbindlich.
7. Die DinCard/CityPower-Card gilt in Verbindung mit dem Personalausweis oder vergleichbaren Dokumenten.
8. Kommt die Karte durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden, so ist dies den Stadtwerken Dinslaken unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung einer Ersatzkarte erfolgt kostenlos durch die Stadtwerke Dinslaken.
9. Die Stadtwerke Dinslaken übernehmen durch die Übergabe der Karte keine Haftung oder Gewähr für die Leistungen der in den DinCard/CityPower-Card Informationsbroschüren genannten Einrichtungen. Für die Nutzung dieser Einrichtungen gelten im Übrigen die jeweils einschlägigen Benutzungsbedingungen.
10. Die Kunden können das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch Rückgabe der Karte kündigen. Die Stadtwerke Dinslaken können das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn der Karteninhaber nicht mehr Stromkunde der Stadtwerke Dinslaken ist, wenn ihm Hausverbot in einer der in den DinCard/CityPower-Card Informationsbroschüren genannten Einrichtungen erteilt wurde oder bei missbräuchlicher Nutzung der Karte. Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden und ist den Stadtwerken Dinslaken unverzüglich zurückzugeben. Sollte es den Stadtwerken Dinslaken aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr möglich sein, ihren Kunden die Kartenvorteile zu gewähren, besteht kein Anspruch der Kunden auf Gewährung der Vorteile; Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
11. Die Stadtwerke Dinslaken sind berechtigt, diese allgemeinen Bedingungen jederzeit zu ändern. Durch Weiterbenutzung der Karte erkennen die Kunden diese Änderungen an.
12. Die Stadtwerke Dinslaken sind berechtigt, die Daten gemäß Bundesdatenschutz im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.
13. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dinslaken.